

Mitteilung:

Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit der als **Anlage** beigefügten Anfrage vom 21.02.2023 um schriftliche Beantwortung von Fragen zum Thema „Fachleistungsstunden“ in der Jugendhilfeausschusssitzung am 07.03.2023 gebeten.

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Wie viele Fachleistungsstunden (Kundenkontakt) müssen je Arbeitstag gem. den Kalkulationen zum Entgelt von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter in der ambulanten Jugendhilfe eines freien Trägers geleistet werden?

Bei jeder Kalkulation einer Fachleistungsstunde werden berufsspezifische, fallspezifische und mobilitätsbedingte Minderzeiten vereinbart. Je nach Höhe der vereinbarten Minderzeiten sind 70-73 % der Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft für Fachleistungsstunden vorgesehen (bei Schulbegleitungen 77-78 %). Dabei entspricht die Anzahl der Fachleistungsstunden nicht der Anzahl der Klientenkontakte, da diese häufig auch mehr als eine Fachleistungsstunde pro Termin betragen. Die tatsächliche Höhe der Minderzeiten und die Anzahl der Fachleistungsstunden schwankt von Woche zu Woche. Daher ist für die Kalkulation ein pauschaler Wert an Minderzeiten im Fachleistungsstundensatz enthalten.

Beispiel:

39 Stunden Wochenarbeitszeit einer Vollzeitstelle entsprechen 7,8 Arbeitsstunden pro Tag. Nach Abzug von 30 % Minderzeiten wären 5,46 Stunden täglich als Fachleistungsstunden zu erbringen (Anzahl der Klientenkontakte variiert).

Zu Frage 2: Wie viele Fachleistungsstunden werden von den kreiseigenen Fachkräften in der ambulanten Jugendhilfe je Arbeitstag geleistet bzw. verlangt?

Es gibt keine kreiseigenen Fachkräfte mehr, die in der ambulanten Jugendhilfe tätig sind. Alle entsprechenden Aufträge werden an Träger vergeben. Die ehemaligen Fachkräfte werden entweder anderweitig im Kreisjugendamt eingesetzt oder sind aus den Diensten des Rhein-Sieg-Kreises ausgeschieden.

Zu Frage 3: Werden in der Erstattung nur die Fahrtkosten berücksichtigt oder auch die Fahrtzeiten?

Die Fahrtkosten sind in den Sachkosten enthalten. Die Fahrtzeiten (Mobilitätsbedingte Ausfallzeiten) werden im Rahmen der Minderzeiten in einer Spanne von 5 bis 10 %

der Wochenarbeitszeit berücksichtigt (eine Ausnahme bilden Schulbegleitungen mit einer Spanne von 2 bis 3 % der Wochenarbeitszeit).

Bei den Fahrtzeiten gilt außerdem folgende Regelung:

Die erste Fahrt vom Wohnort der Fachkraft zum Klienten und die letzte Fahrt vom Klienten nach Hause werden als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte klassifiziert und müssen von den Fachkräften infolgedessen steuerlich als Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend gemacht werden. Eine Berücksichtigung bei den mobilitätsbedingten Minderzeiten kann hierfür daher nicht erfolgen.

Zu Frage 4: Was bedeutet es für freie Träger für die Erstattung, wenn diese Fälle in überwiegend ländlichen Gebieten mit längeren Anfahrtszeiten betreuen und die geforderten Fachleistungsstunden somit nicht erbracht werden können? Werden regionale Faktoren für die Fahrtzeiten berücksichtigt?

Bei der Aushandlung der mobilitätsbedingten Minderzeiten werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Verfügt der Träger über ein Standortbüro?
- Größe des Einzugsgebietes im Zuständigkeitsbereich
- Ist die Bündelung mehrerer Termine möglich?

Da im letzten Fachgespräch Träger – Jugendamt und auch im Rahmen einiger Entgeltverhandlungen thematisiert wurde, dass die im Fachleistungsstundenmodell des Rhein-Sieg-Kreises berücksichtigten Minderzeiten und Ausfallzeiten zu gering seien, erfolgt aktuell eine Befragung einiger Träger, um eine konkrete Darstellung der Schwierigkeiten zu erhalten und gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

Das Informationsblatt zu Fachleistungsstunden ist als Anlage beigelegt.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.03.2023

Im Auftrag